

1. Satzung zur Änderung der Bürgerbeteiligungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Bürgerbeteiligungssatzung der Universitätsstadt Gießen vom 19.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt gefasst: „Satzung zur Beteiligung der Einwohnerschaft der Universitätsstadt Gießen“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „Bürgerbeteiligung“ durch das Wort „Einwohnerbeteiligung“ und das Wort „Bürgerschaft“ durch das Wort „Einwohnerschaft“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen,
 - b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1,
 - c) im neuen Absatz 1 Satz 1 werden
 - aa) das Wort „alle“ gestrichen,
 - bb) das Wort „wesentlichen“ durch das Wort „wesentliche“ ersetzt,
 - cc) hinter dem Wort „Entscheidungen“ die Wörter „der Stadtverordnetenversammlung“ eingefügt,
 - d) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt gefasst:
„Zur Einwohnerschaft im Sinne dieser Satzung gehören alle, die ihren Wohnsitz in der Stadt Gießen haben (§ 8 Abs. 1 HGO).“
 - e) Absatz 4 wird gestrichen.

Anlage 1

4. § 3 wird wie folgt geändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) die Worte „Der Magistrat“ werden durch die Worte „Die Stadt“ ersetzt,
 - bb) die Angabe § 2 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 2 Abs. 1“ ersetzt,
 - cc) die Worte „an leicht auffindbarer Stelle“ werden durch die Worte „auf einer elektronischen Plattform“ ersetzt,
- b) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „Bürgerschaft“ durch das Wort „Einwohnerschaft“ ersetzt,
- c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen,
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Satz 1 werden das Komma und die Worte „mindestens alle drei Monate gestrichen,
 - bb) in Satz 2 werden die Worte „zwei Wochen seit ihrer Aufnahme“ gestrichen,
 - cc) in Satz 2 wird das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Bürgerbeteiligung“ durch das Wort „Einwohnerbeteiligung“ ersetzt,
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„ (1) Die Stadt fördert die Ziele der Satzung

 1. hinsichtlich Vorhaben der Vorhabenliste durch
 - a) die Einrichtung einer elektronischen Plattform, auf der Vorhaben öffentlich diskutiert werden können,
 - b) Einsichtsrechte in die Unterlagen zu Vorhaben, die in der Vorhabenliste aufgeführt sind (§ 6),
 2. hinsichtlich Vorhaben auch ohne Bezug auf die Vorhabenliste durch
 - a) eine Einwohnerfragestunde (§ 8),
 - b) vorhabenbegleitende Einwohnerbeteiligung (§ 7),
 - c) die Einwohnerversammlung (§ 9)
 - d) die Einwohnerpetition (§ 10 Abs. 2-6)
 - e) Befragungen (§ 11).“

Anlage 1

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Stadt unterrichtet interessierte Einwohner auf Wunsch über die Voraussetzungen der Beteiligungsformen.“,
 - d) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) hinter dem Wort „Darüber“ wird das Wort „hinaus“ eingefügt,
 - bb) das Wort „Bürgeranträgen“ wird durch das Wort „Einwohnerpetitionen“ ersetzt,
 - cc) die Worte „eine Bürgerversammlung“ werden durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt,
 - b) in Absatz 3 Nummer 4 werden die Worte „festgestellt werden kann“ durch die Worte „bei Zweifeln geklärt wird“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz1 wird wie folgt gefasst:
„ Alle Einwohner haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf Einsicht in die Unterlagen, die die Stadt zu einem Vorhaben der Vorhabenliste führt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.“,
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) hinter Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
„d) soweit gesetzliche Bestimmungen die Akteneinsichtsrechte abschließend festlegen.“
 - bb) in Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „soweit“ gestrichen.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Satz1 wird wie folgt gefasst:
„ Die Stadt beteiligt die Einwohnerschaft in geeigneter Weise, z.B. durch konsultative Einwohnerräte, die im Losverfahren bestimmt werden, an ausgewählten Vorhaben, für die sich wegen ihrer Bedeutung oder aus anderen Gründen, beispielsweise aus

Anlage 1

Reaktionen auf die Vorhabenliste nach § 3, in einer Einwohnerversammlung nach § 9 oder aus Einwohnerbefragungen nach § 11 das Bedürfnis dazu gezeigt hat.“,

b) Satz 2 wird gestrichen.

9. § 8 wird wie folgt gefasst:

„ **Einwohnerfragestunde**

Das Recht, vor Beginn und nach Ende von Ausschusssitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen in einer Einwohnerfragestunde zu stellen, kann in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung eingeräumt werden.“

10. § 9 wird wie folgt gefasst:

“**Einwohnerversammlung**

(1) Einwohnerversammlung im Sinne dieser Satzung ist eine Versammlung, zu der der Stadtverordnetenvorsteher unter den Voraussetzungen des § 8a HGO einlädt. Sie dient der Information und der Aussprache. Sie wird vom Stadtverordnetenvorsteher geleitet und kann auch beschränkt auf einen Ortsbezirk stattfinden (§ 8a Abs. 1 Satz 2 HGO).

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann den Stadtverordnetenvorsteher ersuchen, eine Einwohnerversammlung durchzuführen, wenn es mindestens ein Prozent der Einwohnerschaft schriftlich unter Angabe des Gegenstands der Versammlung verlangt und die Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 Satz 1 HGO erfüllt sind. Maßgeblich ist die Zahl der Einwohner der Stadt Gießen, die im Melderegister am 31.12. des Jahres, das dem Eingang des Antrags vorausgeht, verzeichnet sind.

(3) Der Antrag auf Einwohnerversammlung hat eine bis drei Personen als Vertrauensperson zu benennen, die ermächtigt sind, Mitteilungen der Stadt entgegenzunehmen sowie Erklärungen gegenüber der Stadt abzugeben. Bei mehreren Vertrauenspersonen genügt die Mitteilung an eine von ihnen.

(4) Sofern die Vertrauensperson(en) erklären, dass die Versammlung beschränkt auf den Ortsbezirk stattfinden soll, und es sich um einen auf den Ortsbezirk beschränkten Gegenstand handelt, kann die Stadtverordnetenversammlung den Stadtverordnetenvorsteher ersuchen, eine Versammlung beschränkt auf den Ortsbezirk durchzuführen. In diesem Fall muss die Anzahl der Unterstützer mindestens 50 betragen. Maßgeblich ist die Zahl der Einwohner von den Ortsbezirken, die im Melderegister am 31.12. des Jahres, das dem Eingang des Antrags vorausgeht, verzeichnet sind.

Anlage 1

(5) Die Tagesordnung umfasst alle beantragten Verhandlungsgegenstände, soweit sie rechtlich zulässig sind. Der Magistrat nimmt nach § 8a HGO an der Einwohnerversammlung teil. Er muss jederzeit gehört werden.

(6) Die wesentlichen Inhalte der Einwohnerversammlung werden protokolliert und den Mitgliedern der zuständigen Organe zur Kenntnis gegeben.

11. § 10 wird wie folgt gefasst:

„ **Einwohnerpetition**

(1) Die Behandlung von Petitionen im Sinne des Artikel 17 Grundgesetz und Artikel 16 Hessische Verfassung erfolgt grundsätzlich nach den entsprechenden Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Darüber hinaus werden nachfolgend Sonderregelungen für Einwohnerpetitionen (im Folgenden Petitionsanträge genannt) getroffen. Die Stadtverordnetenversammlung behandelt Petitionsanträge, wenn

1. es sich um Angelegenheiten handelt, die rechtlich zulässig sind,
2. sie in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen,
3. es mindestens ein Prozent der Einwohnerschaft schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands verlangt.

Sofern sich die Angelegenheit ausschließlich auf den Bereich eines Ortsbezirks bezieht, muss dort das Quorum nach Satz 1 erreicht werden. Es müssen jedoch mindestens 50 Einwohner diese Einwohnerpetition unterstützen.

Maßgeblich ist die Zahl der Personen mit Wohnsitz in Gießen bzw. der Ortsbezirke, die im Melderegister am 31.12. des Jahres, das dem Eingang des Antrags vorausgeht, verzeichnet sind.

4. die Einwohnerpetition eine bis drei Personen als Vertrauensperson benennt, die ermächtigt sind, Mitteilungen der Stadt entgegenzunehmen sowie Erklärungen gegenüber der Stadt abzugeben. Bei mehreren Vertrauenspersonen genügt die Mitteilung an eine von ihnen.

(3) Die Stadt prüft die Zulässigkeit der Einwohnerpetition.

(4) Die Stadt teilt einer der Vertrauenspersonen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit, wie über den Petitionsantrag entschieden worden ist. Soweit rechtlich zulässig, übersendet sie gleichzeitig einen Auszug der Niederschrift über die Beratung des Petitionsantrags einschließlich des Abstimmungsergebnisses. Ist über den Antrag unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten worden, erhält die Vertrauensperson die Informationen, die nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Anlage 1

(5) Der Stadtverordnetenversammlung steht es frei, sich den Petitionsantrag zu eigen zu machen und ein Vertreterbegehren nach § 8 b HGO hierüber zu beschließen.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 werden die Worte „Der Magistrat“ durch die Worte „Die Stadt“ und die Worte „Personen mit Erstwohnsitz in“ durch die Worte „Einwohnern von“ ersetzt,

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Neben den repräsentativ befragten Einwohnern ist zumindest allen sonstigen Einwohnern Gelegenheit zu geben, sich an der Umfrage zu beteiligen.“

13. § 12 wird gestrichen.

14. Der bisherige § 13 wird § 12.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Becher
Oberbürgermeister